# Freie Wählergruppe Weitersburg e.V.

Freie Wählergruppe Weitersburg e.V. • Hauptstraße 44 • 56191 Weitersburg

An den Bürgermeister
der Ortsgemeinde Weitersburg
Herrn Rolf Rockenbach

Gemeindebüro
56191 Weitersburg

Freie Wählergruppe Weitersburg e.V.
Hauptstraße 44
56191 Weitersburg

Tel.: 02622 903666
Fax/SMS/Voice: 0180 3551855120

Info@FWG-Weitersburg.DE

WWW.FWG-Weitersburg.DE

Weitersburg, 28.01.2011

**Betreff: Ergänzungsantrag auf Ausführung des Bebauungsplans „Auf'm Bungert / Hinter der Heege“ nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Sehr geehrter Herr Ortsbürgermeister Rockenbach,

hiermit reicht die FWG Fraktion im Ortsgemeinderat Weitersburg einen **Ergänzungsantrag** zu der im Gemeinderat am 20.10.2011 behandelten Beschlussvorlage OGW/2011/0068 und entsprechendem Thema ein.

## Antragsgegenstand:

Aufgrund der nachfolgend beschriebenen Sachlage wird beantragt, die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf'm Bungert/Hinter der Heege“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB durchzuführen!

Aufgrund der Informationen, die diesbezüglich zusammengetragen wurden, sehen wir diesen Ergänzungsantrag als „beschlussreif“ an.

## Antragsgrundlage:

- **GemO §30(4), GeschO §14(2)** und, die allgemein bekannte Sachlage sowie die bereits vorgetragenen Hinweise auf die Vorteile der Durchführungsart nach §13a BauGB.
- **GeschO §17(1) hinsichtlich des Beratungsgegenstands zur Ausführung des Bebauungsplans „Auf'm Bungert/Hinter der Heege“**

## Antragsbegründung:

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde die Verwaltung beauftragt zu prüfen, ob hier ein Verfahren nach §13a BauGB durchgeführt werden kann. Hintergrund dieser Beauftragung, war hier eine konkrete und greifbare Begründung zu erhalten, was bis dato nicht erfolgt ist.
Eine allgemeine und knappe Aussage hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange, die ein Verfahren nach §13a BauGB ausschließen, ist uns nicht ausreichend genug dargelegt um die Option einer Durchführung nach §13a zu verwerfen.

Hinsichtlich der genauen Erklärung im BauGB ( „… wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in **§1(6) Nr.7 Buchstabe b** genannten Schutzgüter bestehen ...“) und weiterer Gründe, die wir in den detailliert Anlagen aufführen, sehen wir einen grundsätzlichen „Ausschluß“ des Verfahrens für nicht zutreffend an.

In diesem Verfahren sehen wir **die einzige Chance** einen **Kindergartenneubau,** zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Bereitstellung der notwendigen KiGa Plätze, **bis 2014** zu erreichen!

Wie bereits erwähnt findet sich eine detaillierte Begründung mit den Vorteilen, die wir hier sehen, im Anlagenteil.

## Kosten des Antrags und Kostendeckung:

Die Umsetzung des Antrags verursacht keine zusätzlichen Kosten (im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen wird dieses Thema u.E. ohnehin schon behandelt werden müssen), vielmehr führt sie zu Zeit- u. Kostenersparnissen für alle Beteiligten.

Es wird gebeten, den Antrag aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit sowie der eindeutigen Sachlage sobald als möglich zu beraten. Beraten bedeutet uns hierbei, wie bei allen Anträgen, dass sehr wohl immer eine Optimierung von Anträgen während der gemeinsamen Beratungen mit allen Fraktionen und Beteiligten möglich sein wird. Bei den Beratungen steht die Fraktion der Freien Wähler gerne für weitere Informationen und Auskünfte bereit.

Für eine zügige Behandlung des Antrages vorab besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Jochen Währ
Fraktionssprecher
Fraktion der Freien Wähler
im Ortsgemeinderat Weitersburg

Anlagen angefügt:

**ANLAGEN:**

## Zur Antragsbegründung:

Am 09.12.2010 wurde bereits die Aufstellung des Bebauungsplans „Auf'm Bungert/Hinter der Heege“ auf der Grundlage des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes zur Gewährleistung der Verpflichtungen einer nachhaltigen Städtebaulichen Entwicklung, der die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen, entsprechend § 1 BauGB (1-5), in Einklang bringt, beschlossen.

### 1. Zeitfaktor:

Mit der Anfrage vom 19.08.2011 hat die FWG Fraktion auf der Grundlage des Zeitplans der Verbandsgemeindeverwaltung (VGV) vom 29.04.2011 bereits auf die Problematik zur Verpflichtung der Bereitstellung der **KiTa-Plätze** und einer zumindest annähernd **fristgerechten Vorsorge zur Bedarfsdeckung** hingewiesen. **- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -**

### 2. Abwägung:

Das Risiko „Erwerb der Ausgleichsflächen“ wird bei einer Durchführung des Plangebietes als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a weitgehend durch sinnvolle **„Abwägung der Umweltbelange“ durch die Gemeinde** ausgeschaltet. Bei Anwendung des §13a besteht keine Ausgleichserfordernis sondern ein „Minimierungsgebot“. Die Minimierung von Eingriffen in die Natur sowie die Berücksichtigung des Artenschutz in Abwägung mit der Planung sollte selbstverständlich sein.

Dies geht einher mit den definierten Schutzzielen des dortigen teilweise betroffenen Biotopteils des über 23,6 ha großen zusammengehörenden Biotops bis zum Wüstenhof. Das zum Biotop registrierte Schutzziel lautet: „Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen Streuobstwiesengürtels um die Ortslagen ... “. Die KuLa RLP hatte dem Gemeinderat schon erste gute Lösungsansätze präsentiert.
Ebenso sehen wir in der Aussage des Planers hier Bestätigung, welcher in der Bürgerbeteiligung am 18.01. erwähnte, dass das Biotop kein ausgewiesenes, geschütztes Biotop sei jedoch geschützte Flächen die **abgewogen** werden müssen.

Eine Beurteilung, rein und gänzlich nach Umweltbelangen, darf jedoch in einer Abwägung entsprechend dem BauGB nicht nur zu Gunsten der Natur einseitig und völlig unter Missachtung der Belange unserer Kinder, unserer Mitbürger (insbesondere der älteren) und der einzig realistischen und sinnvollen Entwicklungsmöglichkeit für Weitersburg führen.

**3. Träger der Planungshoheit ist die Gemeinde:**

**- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -**

**- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -**, dass die **Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes vom Träger der Planungshoheit festzusetzen sind. Träger der Planungshoheit ist die Gemeinde** und somit die Mehrheit des Gemeinderates.

**- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -**

## Aufzählung und Grundlage:

Aufgrund der nachvollziehbaren örtlichen Gegebenheiten ist die Durchführung des Plangebietes als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB aus unserer Sicht unstrittig möglich und vom Gesetzgeber bei Vorlage der gegeben Voraussetzungen daher genauso vorgesehen:

- Die Grundfläche im Sinne §19(2) BauNVO ist **kleiner als 20000 qm**. Die Anforderung des §13a(1) Nr.1 wird damit eindeutig eingehalten. Der Abs.2 des §13a kommt daher nicht zum tragen.
- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan wird in der Fortschreibung von 2007/2008 bereits aktuell die **"Arrondierung am östlichen Siedlungsrand"** beschrieben. Der vorgesehene Bebauungsplanung basiert auf diesem rechtsgültigen Flächennutzungsplan.
- Der Flächennutzungsplan weist im benannten Gebiet eine **Auflage zur Erstellung eines Bebauungsplanes** aus.
- Nach Anlage 1 UVPG (Gesetz für die Umweltverträglichkeitsprüfung) liegt **keine Prüfpflicht** vor.
- Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1(6 Nr.7 Buchstabe b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht, da **im genannten Planbereich kein Natura 2000 Gebiet** liegt. (siehe Anlage S.8 – BfN Schutzgebiete in Deutschland). Im angegebenen Gebiet handelt es sich weder um ein Natura2000, noch ein FFH- , noch um ein Naturschutzgebiet (entgegen der Behauptung im Mitteilungsblatt Blick Aktuell 43/2011 vom 27.10.2011 S.43). Es handelt sich auch um kein Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark oder Landschaftsschutzgebiet.

- Im Flächennutzungsplan wird des Weiteren die eingeschränkte Biotopbewertung aufgrund der **umgebenden Bestandsbebauung** eindeutig beschrieben. Ein Ausschluss eines beschleunigten Verfahrens nach §1(6) Nr.7 Buchstabe b BauGB kommt daher nicht in Betracht.
- Beim immer wieder zitierten Biotop handelt es sich um eine insgesamt 23,6 ha große zusammenhängende Fläche, die sich bis zum Wüstenhof erschließt (siehe Anlage S.9 – Kartendarstellung GeoPortal RLP „Zusammenhängendes Biotop“). Nun ausgerechnet im Ort am äußersten und dazu noch belebtesten Rand des Biotops die benannten schützenswerten Arten anzutreffen halten wir aktuell für nicht mehr wahrscheinlich. Das wird untermauert durch die Zusammenfassung in der landesplanerischen Bewertung W2 zur Fortschreibung des aktuellen Flächennutzungsplans (siehe Auszug hier):

**Ergänzende Hinweise/ Zusammenfassung**

Der Änderungsbereich liegt im Randbereich eines Streuobstwiesenkomplexes, der eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz einnimmt. Unmittelbar von der Änderung betroffen werden 2-3 hochstämmige Obstbäume hohen Baumalters und 4-5 kleine Obstbäume mittleren Baumalters.

Die Grünlandvegetation (Weide) weist bedingt durch die extensive Nutzung und Pflege bereits Ruderalisierungsmerkmale auf.

An die Streuobstweiden schließt im Süden die Grundschule mit der Sportanlage an, im Norden stehen auf Teilen der Änderungsflächen bereits Wohngebäude (so dass bereits von erheblichen randlichen Einwirkungen durch Bewegungsunruhe, Licht und Geräusche ausgegangen werden muß und die Biotopwertung relativ eingeschränkt ist.

Unter den Vorzeichen, dass der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan die gesamte Flächen nördlich des Schulgeländes als Gemeinbedarfsflächen ausweist, der erhebliche Vorbelastungen und den geringen Flächenumfangs reduziert sich die Eingriffserheblichkeit und lässt sich unter Berücksichtigung funktionsgerechter Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach umweltverträglich gestalten.

Die notwendigen Festsetzungen sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

1.) vgl. dazu: Buchung auf dem Ökokonto. Rundschreiben des M.f.U.u.F., Mainz vom 27. Aug.1995

- **- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -**
- Der Bebauungsplan dieser Innenentwicklung und Nachverdichtung ist zur Verwirklichung dringender Infrastrukturprojekte (gesetzlich garantierte KiTa-Plätze, ein verkehrssicherer Schul- und Kindergartenweg sowie ein verkehrssicherer Zugang zum Ortskern mit Banken und Geschäften für alle Mitbürger) dringend notwendig. Diesem dringlichen Bedarf **ist nach §13a(2) Nr.3 in angemessener Weise Rechnung zu tragen**.

Hinsichtlich **- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -** haben wir den Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittel durch folgende Nachfragen zusätzlich gestützt:

**1) - wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -**

**2) - wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -**

**3) - wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -**

***- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -***

Damit ist belegt, dass, wenn die Ortsgemeinde ihre Verpflichtung zur Wahrung der Planungshoheit nach BauGB und GG wahrnimmt, die **Durchführung nach §13a BauGB möglich und sogar gesetzlich gefordert** ist.
**- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -** Es ist zwar ein Biotop betroffen, jedoch keine Natura 2000-Gebiete oder etwa FFH–Gebiete und auch kein Naturschutzgebiet, wie der Artikel des „Blick Aktuell“ 43/2011 schrieb **- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -**

**- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -**

**Ausgleich:**

Sollte die zuständige Genehmigungsbehörde, die hier **- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -** sowieso nur beratend tätig wird, trotz der Rechtslage bei der Genehmigung nicht völlig auf einen Ausgleich verzichten wollen, so könnte dieser in angemessener Weise, entsprechend der Abwägung, (ggf. unter Beachtung der Anlage S.1 D der Landschaftspflegerischen Bewertung des rechtsgültigen aktuellen Flächennutzungsplanes) z.B. in Zusammenarbeit mit der Stiftung Kulturlandschaft in wirtschaftlich vertretbaren Umfang zeitgerecht realisiert werden.
**- wg. evtl. nichtöffentlichem Inhalt ausgeblendet -** Die KuLa hat nachweislich umfangreiche Erfahrungen in der Realisierung von nachhaltig gesicherten Ausgleichsflächen im Einklang mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz und vollumfänglich im Rahmen aller der gesetzlichen Anforderungen. Die Aufnahme von Beratungen zum Thema Ausgleich wird selbstverständlich immer nur im Einklang mit allen Verfahrensbeteiligten eingeleitet.

# Schutzgebiete in Deutschland

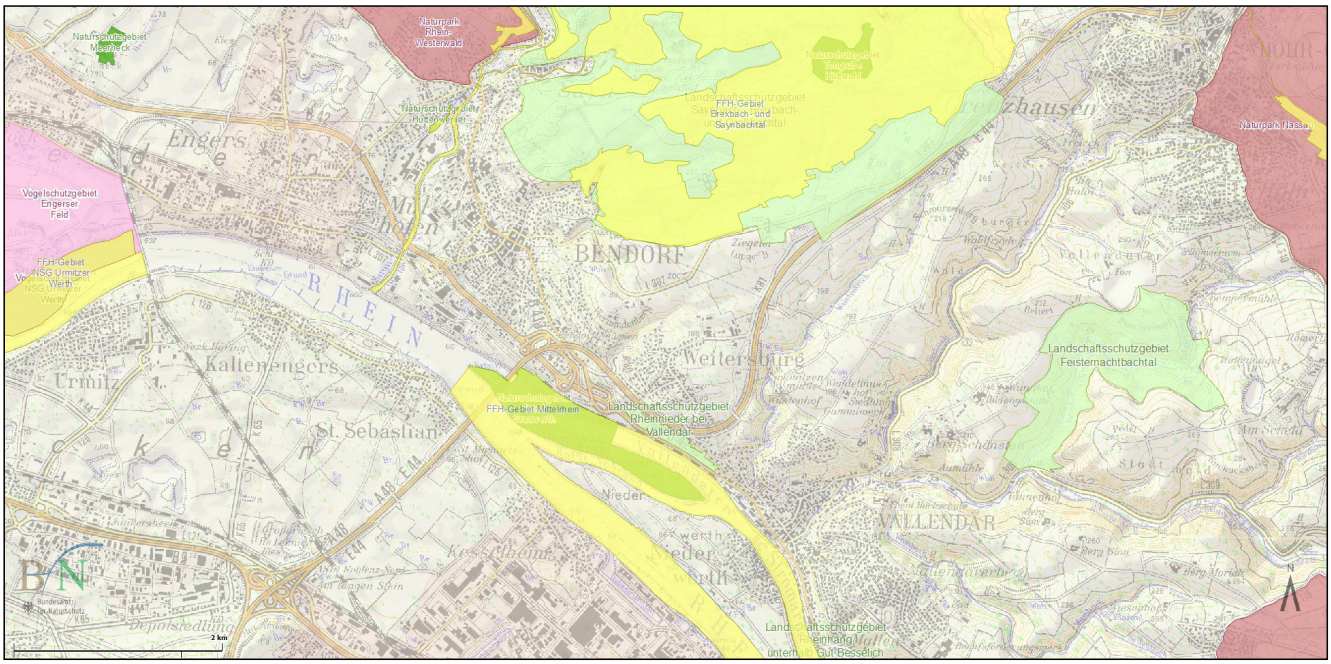


Maßstab: 1:25.000

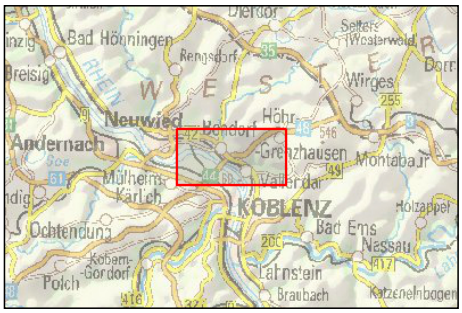


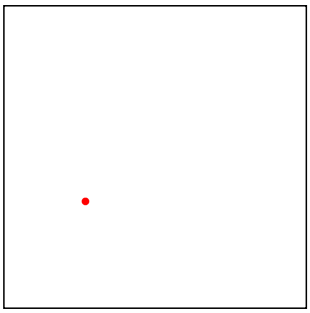

## Legende

### Natura 2000-Schutzgebiete

- FFH-Gebiete (FFH)
- Vogelschutzgebiete (VSG)

### Schutzgebiete

- Naturschutzgebiete (NSG)
- Nationalparke (NTP)
- Biosphärenreservate (BIO)
- Naturparke (NP)
- Landschaftschutzgebiete (LSG)

### sonstige Ebenen

- Naturräume
- Biogeografische Regionen
- Hintergrundkarte

| | |
|---|---|
| Fachdaten: | Bundesamt für Naturschutz (BfN), LANIS-Bund |
| Geobasisdaten: | © Vermessungsverwaltungen der Bundesländer und BKG (www.bkg.bund.de) |
| Ausdruck: | 21.1.2012 |
| Quelle: | www.geodienste.bfn.de/schutzgebiete |

Die im Kartendienst verwendeten bundesweiten Datensätze der Schutzgebiete basieren mit Ausnahme der Gebiete der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) auf Datenbeständen der Bundesländer und dienen daher bundesweiten Übersichtsdarstellungen. Eine Rechtsverbindlichkeit von Daten und Kartendarstellung ist nicht gegeben. Aus besonderen Schutzgründen enthalten die zur Veröffentlichung freigegebenen Daten keine Angaben zu sensiblen Arten. Durch die gewählten Transparenzeinstellungen sowie die Überlagerung von verschiedenen Gebieten können Gebiete oder Teile von Gebieten in der Karte nicht sichtbar sein bzw. kann es zu Farbdarstellungen kommen, die von der Legende abweichen.

# Zusammenhängendes Biotop

R 401705

H 5585900

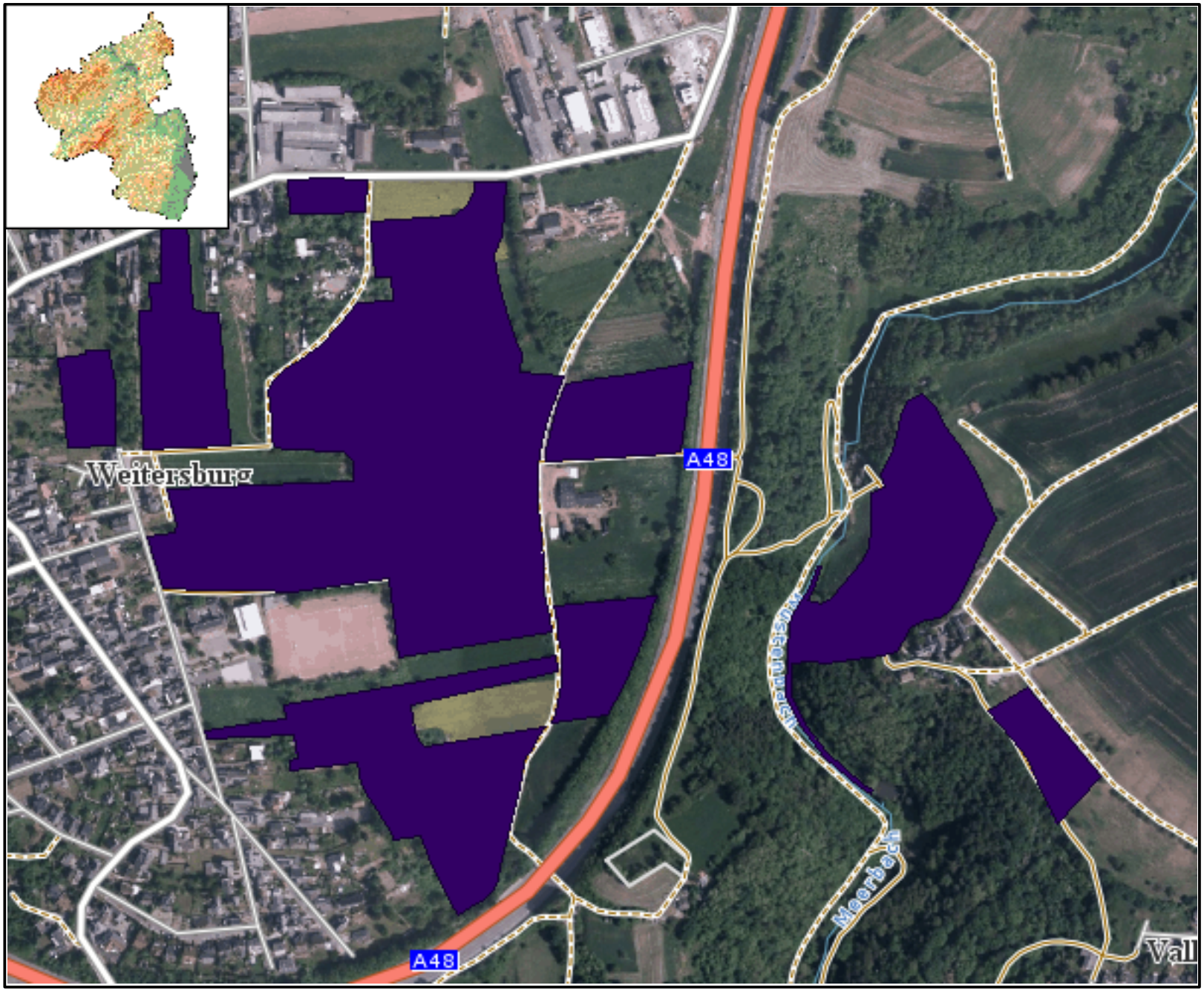


R 400433

H 5584856

**Datum:** 22.1.2012

**Maßstab:** 1 : 6000

N
W O
S

## Notiz

Biotopfläche = 23,6087 ha